



KOA 4.530/18-009

Bescheid

I. Spruch

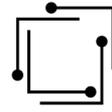
- Über Anzeige der RTG Radio Technikum GmbH (FN 434485 z beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX II - Wien“ im Versorgungsgebiet Großraum Wien, wird gemäß § 15b Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass mit und der Aufnahme der Programme „Radio 88.6“ und „ROCK ANTENNE“ den Grundsätzen der §§ 15a und 15b PrR-G weiterhin entsprochen wird.
- Das mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zuletzt geändert mit Bescheid vom 28.03.2018, KOA 4.530/18-007, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 15b Abs. 2 Z 10 iVm § 15b Abs. 5 PrR-G dahingehend geändert (Änderung hervorgehoben), dass es wie folgt lautet:

Programme und Zusatzdienste MUX II – Wien								
Programm	Veranstalter	Typ*	Datenrate	PAD*			Non PAD	Service ID
				SLS*	DLS*	JL*		
Technikum City („CityTech“)	RTG Radio Technikum GmbH	HF	54	X	X	X		AD22
Technikum One (“1Tech“)	RTG Radio Technikum GmbH	HF	72	X	X	X		AD2A
Big City Live	Radio Max GmbH	HF	54	X	X			AD23
ERF Plus Österreich	ERF Medien Österreich GmbH	HF	30	X	X			AD24
Radio Arabella 92,9	Radio Arabella GmbH	HF	54	X	X			<u>A3DE</u>

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN
ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191
DVR-Nr.: 4009878



Mega Radio	MEGA Radio Austria GmbH	HF	54	X	X			AD25
NOW Radio	ERF Medien Österreich GmbH	HF	54	X	X			AD26
Radio Maria	Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung	HF	36	X	X			A3DD
ENERGY	N&C Privatrado Betriebs GmbH	HF	54	X	X			<u>AC51</u>
Sout al khaleej	sout al khaleej radio GmbH	HF	54	X	X			AD28
ARBÖ Verkehrsradio	Verein ARBÖ, Auto, Motor- und Radfahrerbund Österreichs	HF	54	X	X			AD2B
Info und Kultur	AT Media Holding GmbH	HF	24	X	X	X		AD29
Mein Kinderradio	Mein Kinderradio Ltd.	HF	54	X	X			<u>AC65</u>
<u>Radio 88.6</u>	<u>Radio Eins Privatrado GmbH</u>	<u>HF</u>	<u>54</u>	<u>X</u>	<u>X</u>			<u>AC47</u>
<u>ROCK ANTENNE</u>	<u>ROCK ANTENNE GmbH</u>	<u>HF</u>	<u>54</u>	<u>X</u>	<u>X</u>			<u>AD27</u>
Electronic Program Guide (EPG)	RTG Radio Technikum GmbH	ZD	12				X	0xE0A0A D20
Emergency Warning Function (EWF)	RTG Radio Technikum GmbH	ZD	24(**)				X	0xE0A0A D21

(*) HF Hörfunk / ZD Zusatzdienst / PAD Programm Associated Data / SLS SlideShow/ DLS Dynamic Label Segment / JL Journaline

(**) Wird im Krisenfall aktiviert

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.06.2018 beantragte die RTG Radio Technikum GmbH die Genehmigung der Aufnahme der Programme „88.6“ und „ROCK ANTENNE“ in das Programm bouquet. Weiters wurde die Anpassung der Service ID an die bestehenden PI Codes für einige Veranstalter beantragt.

2. Sachverhalt

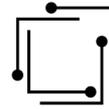
Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der RTG Radio Technikum GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zuletzt geändert mit Bescheid vom 28.03.2018, KOA 4.530/18-007, die Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 03.04.2018 für die Dauer von zehn Jahren, also bis 03.04.2028, erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides geändert mit Bescheid vom 28.03.2018, KOA 4.530/18-007, wurde das Programm bouquet wie folgt festgelegt:

Programme und Zusatzdienste MUX II – Wien								
Programm	Veranstalter	Typ*	Datenrate	PAD*			Non PAD	Service ID
				SLS*	DLS*	JL*		
Technikum City („CityTech“)	RTG Radio Technikum GmbH	HF	54	X	X	X		AD22
Technikum One (“1Tech“)	RTG Radio Technikum GmbH	HF	72	X	X	X		AD2A
Big City Live	Radio Max GmbH	HF	54					AD23
ERF Plus Österreich	ERF Medien Österreich GmbH	HF	30					AD24
Radio Arabella 92,9	Radio Arabella GmbH	HF	54					AD2C
Mega Radio	MEGA Radio Austria	HF	54					AD25



	GmbH							
NOW Radio	ERF Medien Österreich GmbH	HF	54					AD26
Radio Maria	Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung	HF	36					A3DD
ENERGY	N&C Privatrado Betriebs GmbH	HF	54					AD2D
Sout al khaleej	sout al khaleej radio GmbH	HF	54					AD28
ARBÖ Verkehrsradio	Verein ARBÖ, Auto, Motor- und Radfahrerbund Österreichs	HF	54					AD2B
Info und Kultur	AT Media Holding GmbH	HF	24	X	X	X		AD29
Mein Kinderradio	Mein Kinderradio Ltd.	HF	54					AD2E
Electronic Program Guide (EPG)	RTG Radio Technikum GmbH	ZD	12				X	0xE0A0A D20
Emergency Warning Function (EWF)	RTG Radio Technikum GmbH	ZD	24(**)				X	0xE0A0A D21

2.2. Zum Antrag

Die RTG Radio Technikum GmbH plant die Programme „Radio 88.6“ und „ROCK ANTENNE“ in das Programm bouquet aufzunehmen.

Aufgrund der Interessenbekundungen der zwei Veranstalter hat die RTG Radio Technikum GmbH ein Verfahren entsprechend dem Zulassungsbescheid durchgeführt. Weitere Bewerbungen für die Programmplätze gab es nicht. Die RTG Radio Technikum GmbH kann der Nachfrage beider Veranstalter nachkommen. Es ist noch freie Datenrate im Ausmaß von rund 72 CU's zur Verfügung.

Verbreitungsvereinbarungen mit allen beiden Veranstaltern liegen vor.

Für die Programme radio 88.6, Radio Arabella, Energy, Kinderradio, ROCK ANTENNE wurde die Umstellung der Service ID's auf den Wert des PI-Codes des jeweiligen analogen Programms beantragt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Verbreitungsverträge vom 16.05.2018 (ROCK ANTENNE GmbH) und vom 01.05.2018 (Radio Eins Privatrado GmbH) wurden zu KOA 4.730/18-026 sowie zu KOA 4.730/18-028 vorgelegt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Feststellung hinsichtlich § 15b Abs. 5 PrR-G (Spruchpunkt 1.)

§ 15a und § 15b PrR-G, laute wie folgt:

„Auswahlgrundsätze

§ 15a. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 15 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung für digitalen terrestrischen Hörfunk, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorzug einzuräumen, der aufgrund der vorgelegten Vereinbarungen mit Hörfunkveranstaltern Folgendes besser gewährleistet:

- 1. einen rasch erreichten, hohen und möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung;*
- 2. eine den europäischen Standards entsprechende technische Qualität der Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Hörfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang von digitalem Hörfunk;*
- 6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Hörfunkprogrammen, wobei Programme mit Beiträgen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, vorrangig verbreitet werden. Dabei ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Nachfrage der im Versorgungsgebiet verbreiteten analogen terrestrischen Hörfunkveranstalter, einschließlich nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter, Bedacht zu nehmen.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21 AMD-G), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 15 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger

geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann die Regulierungsbehörde festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.

Erteilung der Zulassung und Auflagen für den Multiplex-Betreiber

§ 15b. (1) Die Zulassung für die Multiplex-Plattform ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch entsprechende Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Hörfunkprogramme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen und ohne Aufwendungen für ein Zugangsberechtigungssystem verbreitet werden;

2. dass die drei vom Österreichischen Rundfunk österreichweit analog ausgestrahlten Hörfunkprogramme und das im jeweiligen Versorgungsgebiet vom Österreichischen Rundfunk bundeslandweit analog ausgestrahlte Hörfunkprogramm (§ 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G), auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden werden und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;

3. dass die Vergabe der Datenrate gemäß Z 1 und 2 durch den Multiplex-Betreiber in einem transparenten Verfahren und unter laufender Einbeziehung der betroffenen Hörfunkveranstalter sowie der Regulierungsbehörde erfolgt;

4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;

5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;

6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;

8. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

9. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

(3) Der Multiplex-Betreiber hat die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden dem

Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Zulassung nach Abs. 1 oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Bewilligungen werden längstens für die Dauer der Zulassung nach Abs. 1 erteilt.

(4) Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 2 und auf der Grundlage dieser Bestimmungen erteilter Auflagen von Amts wegen oder auf Antrag eines im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 3 Berechtigten zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung oder eine Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde. Wird eine Verletzung festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Multiplexbetreiber unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle wiederholter oder schwerwiegender Rechtsverletzungen ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 28 Abs. 1, 3 und 4 zu führen.

(5) Änderungen bei der Programmebelegung oder der für die Verbreitung digitaler Hörfunkprogramme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen der §§ 15a und 15b weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 4 letzter Satz) einzuleiten.

(6) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Multiplex-Betreiber entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

[...]"

Der Zulassungsbescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, enthält unter anderem folgende Auflage:

„4.3.3. Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 9 PrR-G hat die Auswahl der verbreiteten Hörfunkprogramme und Zusatzdienste, die über das Programm bouquet nach 4.3.1. hinausgehen, nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen.“

Das Programm bouquet wurde in Auflage 4.3.1. festgelegt.

Im vorliegenden Fall sollen die Programme 88.6“ und „ROCK ANTENNE“ in das Programm bouquet aufgenommen werden. Die Nachfrage für alle zwei Bewerber kann erfüllt werden.

Mit der Erweiterung des Programmbouquets wird insgesamt den Anforderungen des § 15b PrR-G sowie den zitierten Bescheidaufgaben weiterhin entsprochen, insbesondere wird mit den o.g. Programmen ein insgesamt meinungsvielfältiges Angebot mit Bezug zum Versorgungsgebiet auf der Multiplex-Plattform zur Verfügung gestellt, weil es sich bei dem Programm „Radio 88.6“ um einen Simulcast des in Wien ausgestrahlten UKW-Programms handelt. Bei dem Programm „ROCK ANTENNE“ handelt es sich um neues Programm einer bereits in Deutschland tätigen Rundfunkunternehmensgruppe.

Weitere Bewerbungen für die gegenständlichen Programmplätze langten nicht ein, es war daher kein Auswahlverfahren durchzuführen.

Schließlich wurden entsprechende Verbreitungsvereinbarungen zwischen den Programmveranstaltern und der RTG Radio Technikum GmbH vorgelegt.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programmbouquets durch die RTG Radio Technikum GmbH weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

4.2. Programmbouquetfestlegung (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Ausstrahlung der o.g. Programme weiterhin den Grundsätzen der §§ 15a und 15b PrR-G entsprochen wird, war das bewilligte Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.530/18-009“, Vermerk: „Name des

Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25. Juni 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. RTG Radio Technikum GmbH, Mariahilfer Straße 37-39, 1060 Wien, **amtssigniert per E-Mail** an gernot.fischer@radiotechnikum.at